

Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Studiengang Psychologie (Diplom) der Universität Potsdam

Vom 9. Juni 2005

Auf Grund der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen des Landes Brandenburg (ZVV) vom 12. Februar 2005 (GVBl. II S. 123) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 06. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), und mit Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl. I S. 62) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Auf der Grundlage der ZVV werden die für das hochschuleigene Auswahlverfahren vorgesehenen 60 von Hundert der Studienplätze im Studiengang Psychologie (Diplom) nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Die Universität Potsdam schließt alle Bewerber aus, die Potsdam nicht als Ortswunsch angegeben haben.
2. Die Universität Potsdam schließt zunächst alle Bewerber bis zur Durchschnittsnote von 2,0 ein. Im Fall der Nichtausschöpfung der Studienplätze wird diese Zensurengrenze schrittweise erweitert.

(2) Die Universität Potsdam beauftragt die ZVS unter den eingegangenen Bewerbungen die Auswahl aufgrund der im Absatz 1 genannten Auswahlkriterien vorzunehmen und Ranglisten zu erstellen.

(3) Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt im Auftrag der Universität Potsdam durch die ZVS.

(4) Das Auswahlverfahren wird solange von der ZVS durchgeführt, bis ein hochschulübergreifendes Zulassungsverfahren von der Kommission zur Studierendenauswahl der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) entwickelt und von der DGPs verabschiedet wird.

§ 2 Frist und Form der Anträge

Zulassungsanträge für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren der Universität Potsdam im Studiengang Psychologie

(Diplom) sind bei der ZVS zu den dort geltenden Bewerbungsfristen und in der von der ZVS bestimmten Form einzureichen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.